

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Herr Bruno Dorner  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
[rechtsdienst@sif.admin.ch](mailto:rechtsdienst@sif.admin.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Tim Genovese-Frech  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
[tim.frech@finma.ch](mailto:tim.frech@finma.ch)

Basel, 7. April 2017  
J.4.6 / MST + RKU

**Net Stable Funding Ratio (NSFR) / Liquidity Coverage Ratio (LCR)  
Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) und Anhörung zur  
Teilrevision FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“**

Sehr geehrter Herr Dorner  
Sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Wir beziehen uns auf die am 10. Januar 2017 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) resp. Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend die Neueinführung und Änderung von Liquiditätsvorschriften für Banken, im Besonderen die Umsetzung der Finanzierungsquote (NSFR), und bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darzulegen. Infolge des inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Vorlagen erlauben wir uns, die Revisionen auf Verordnungs- und Rundschreibenstufe gemeinsam in der vorliegenden Stellungnahme zu behandeln.

Bekanntlich sind alle Bankengruppen wie auch unsere Geschäftsstelle in der Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität (NAG-Liq) zur schweizerischen Umsetzung der Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) unter der Leitung der FINMA vertreten und haben an der Ausarbeitung der vorliegenden Entwürfe der Liquiditätsverordnung (E-LiqV) sowie des FINMA-Rundschreibens (RS 15/2) mitwirken können. Für den frühzeitigen Einbezug unserer Vereinigung in die Vorbereitungsarbeiten und den konstruktiven Dialog möchten wir uns an dieser Stelle erneut ausdrücklich bedanken.

Insgesamt erscheint uns der Inhalt der Verordnung und des Rundschreibens bedeutend strenger als die entsprechenden Bestimmungen der Basler Standards. Ferner stellen wir fest, dass der nationale Ermessensspielraum in kritischen Punkten äusserst konservativ umgesetzt wurde, insbesondere auch im Vergleich mit der vorgesehenen Umsetzung auf Ebene der Europäischen Union. Hinsichtlich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit erachten wir die teilweise strengere Parametrisierung der ASF- resp. RSF-Faktoren (Available Stable Funding resp. Required Stable Funding) als ökonomisch sachfremd und zudem nachteilig für Schweizer Institute.

Zur Wahrung eines Level Playing Fields ist es entscheidend, dass die Implementierungsfrist mit den wichtigsten anderen Finanzplätzen harmonisiert wird, im Speziellen mit der Europäischen Union. Eine vorausseilende Implementierung sollte sowohl aus inhaltlichen Gründen als auch aus Wettbewerbssicht vermieden werden. Die Einführung der NSFR auf EU-Ebene erfolgt gemäss unseren Informationen nicht vor Ende 2020, danzumal vermutlich verknüpft mit einer Übergangsphase.

Die auf Verordnungsstufe vorgesehene asymmetrische Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen lehnen wir entschieden ab. Die vorgeschlagene Regelung ist weder ökonomisch geboten, noch lässt sie sich mit den vom Bundesrat verabschiedeten „Too big to fail“-Vorschriften (TBTF) – insbesondere hinsichtlich Strukturneutralität und dem sogenannten „Single Point of Entry“ – vereinbaren. Wir schlagen diesbezüglich eine stärkere Anlehnung an den BCBS-Standard vor, der seinerseits auf eine Gleichbehandlung von interner und externer Finanzierung abzielt. Zudem sollte die FINMA die Befugnis erhalten, interne Finanzierung generell oder im Einzelfall zu privilegieren.

Allgemein sind die Verankerung des Proportionalitätsprinzips und der damit einhergehenden verfahrensmässigen Vereinfachungen für Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 zu begrüßen. Es ist allerdings nicht sachgerecht, dass mittelgrossen Banken der Kategorie 3 von geringer Komplexität, einfacher Struktur und niedrigem Risikoprofil Vereinfachungen weiterhin verwehrt bleiben sollen.

Eine Implementierung der NSFR-Bestimmungen per 1. Januar 2018 lehnen wir mit Blick auf die noch einer Lösung harrenden Grundsatzfrage der Behandlung gruppeninterner Finanzierungen vehement ab. Den betroffenen Banken verblieben nur wenige Monate, um auf eine sinnvolle Umsetzung hinzuwirken und die entsprechenden Regeln einzuführen, oder aber – im Falle einer Nichtberücksichtigung unserer Einwände – um notwendige Finanzierungen in ganz erheblichem Ausmass zu beschaffen. Letzteres erscheint uns aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit und der limitierten Marktkapazität für die Emission von sogenanntem „Term funding“ als nicht realistisch, weshalb wir den von der FINMA vorgeschlagenen Zeitplan als unverhältnismässig erachten.

Wir erlauben uns, bezüglich der aktuellen Entwürfe der Verordnung und des Rundschreibens einige Punkte anzuführen, die unserer Ansicht nach verbessert werden sollten.

3

Unsere Kommentare und Anliegen sind einerseits thematisch (I. Allgemeine Anmerkungen) und andererseits nach der jeweiligen rechtlichen Grundlage und in chronologischer Abfolge (II. Zu den einzelnen Bestimmungen) gegliedert. Zusätzliche redaktionelle Kommentare finden sich in einem separaten Dokument in der **Beilage**.

## I. Allgemeine Anmerkungen

### **Motivation**

Es ist unser Verständnis, dass mit der neuen Finanzierungsquote NSFR die Widerstandskraft des globalen Bankensektors gestärkt werden soll. Mit Blick auf die Banken in der Schweiz widersprechen wir jedoch der im Erläuterungsbericht des EFD zum Verordnungsentwurf gemachten Aussage, dass ohne Regulierung kaum Anreize zur Reduktion der Abhängigkeit von kurzfristigen Finanzierungen bestehen. Diese Behauptung entspricht weder den Erfahrungen im schweizerischen Bankensektor noch den gängigen Risikomanagementgrundsätzen.

### **Folgenabschätzung der NSFR-Regulierung**

Der hohe Erfüllungsgrad der NSFR-Anforderungen durch die Schweizer Banken ist nebst der vorsichtigen Finanzierungspraxis auch dem aktuellen geldpolitischen Umfeld geschuldet. Diesem Umstand wird in der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) des Erläuterungsberichts unzureichend Rechnung getragen. So stieg bei vielen Banken der Deckungsgrad der Kundenausleihungen durch Kundeneinlagen in den letzten zehn Jahren an. Dieser Anstieg reflektiert u.a. die Umschichtung von Depotanlagen in Kontobestände angesichts mangelnder Investitionsoportunitäten in verzinslichen Wertpapieren. Die durch die RFA suggerierte problemlose Einführung des NSFR-Mindeststandards ist vor diesem Hintergrund zu relativieren. Deshalb dürfen im Hinblick auf ein normalisiertes geldpolitisches Umfeld die nationalen Ermessensspielräume bei der Umsetzung der NSFR-Anforderungen nicht überstrapaziert werden.

Grosse Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der asymmetrischen Behandlung gruppeninterner Finanzierungen zu. Zu dieser Thematik liegt zurzeit keine aussagekräftige Folgenabschätzung vor, obschon deren Auswirkungen beträchtlich sein dürften. Allein schon deshalb erscheint eine Umsetzung der NSFR-Bestimmungen per 1. Januar 2018 als praktisch nicht möglich.

Des Weiteren ist bei der RFA zu berücksichtigen, dass sich die Möglichkeiten der Banken, die Finanzierungsquote positiv zu beeinflussen, faktisch auf die Passivseite der Bilanz beschränken. Die im Erläuterungsbericht E-LiqV des EFD angeführten aktivseitigen Handlungsoptionen sind in der Praxis nicht anwendbar oder mit weitergehenden, in der RFA in keiner Weise beleuchteten Zweitrundeneffekten verbunden. Eine Verkürzung der Laufzeiten im Kredit- und Hypothekengeschäft ist nicht umsetzbar und trägt vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zur Erhöhung der Finanzierungsquote bei. Grundsätzlich ist von der maximal möglichen Laufzeit von Krediten auszugehen. Eine Umschichtung des Kreditgeschäfts von Unternehmens- in Hypothekarkredite, wie ferner im Erläuterungsbericht als mögliche Strategie vorgeschlagen, erhöht zwar die NSFR, kann aber keinem volkswirtschaftlichen Ziel entsprechen. Ebenfalls nicht ohne realwirtschaftliche Folgen bliebe der Rückzug der Banken aus dem Handelsgeschäft.

Nicht nachvollziehbar ist zudem die Behauptung, dass die reinen IT-Implementierungskosten der NSFR-Einführung für die Banken kaum ins Gewicht fallen sollen. Insgesamt

ist der Aufwand für die Implementierung sowie auch den fortlaufenden Unterhalt der entsprechenden Berichtslösungen beträchtlich.

## ***Proportionalitätsprinzip***

Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung zu LCR und NSFR sind diese quantitativen Mindeststandards nur für „international tätige Banken“ verbindlich. Konkrete Kriterien zur Definition und Abgrenzung von „national“ und „international“ tätigen Banken werden nicht vorgegeben. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, dies sinngemäss auszulegen und die entsprechenden Anforderungen auf Banken anzuwenden, bspw. aus Wettbewerbsgründen. Für nicht international tätige Finanzinstitute besteht somit ein grosser nationaler Ermessensspielraum bei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Dieser Ermessensspielraum wird in der Schweiz im Rahmen der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips unzureichend ausgeschöpft. Allgemein sind die Verankerung des Proportionalitätsprinzips und der damit einhergehenden verfahrensmässigen Vereinfachungen für Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 zu begrüssen. Es ist allerdings nicht sachgerecht, dass mittelgrossen Banken der Kategorie 3 von geringer Komplexität, einfacher Struktur und niedrigem Risikoprofil Vereinfachungen weiterhin verwehrt bleiben sollen.

Grundsätzlich erachten wir eine stärkere Differenzierung entlang der etablierten Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil als notwendig und geboten. Der diesbezüglich vorhandene Ermessensspielraum für Proportionalität sollte konsequenter genutzt werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es durchaus Beispiele für eine konsequente Nutzung vorhandener Ermessensspielräume gibt. Die Umsetzung der NSFR in den USA sieht nach unseren Informationen vor, dass nur Bankengruppen mit einer konsolidierten Bilanzsumme von mehr als USD 250 Mrd. die NSFR vollumfänglich einzuhalten haben. Für Banken mit einer Bilanzsumme von zwischen USD 50 Mrd. und 250 Mrd. gelangt eine modifizierte NSFR zur Anwendung. Für Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als USD 50 Mrd. ist die NSFR-Regelung nicht bindend. Damit setzen die USA beim nationalen Ermessensspielraum nicht nur auf Ebene einzelner Bestimmungen der Regulierung an, sondern viel weitergehend beim Kreis der von der Regulierung überhaupt betroffenen Institute. Im Vergleich dazu fallen die in der Schweiz vorgesehenen Vereinfachungen für Banken der Kategorien 4 und 5 bzgl. Ausgestaltung des Finanzierungsnachweises bescheiden aus.

## ***Systemrelevante Banken***

### **A. Besondere Bestimmungen für SIBs**

Die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken (Kapitel 4 der Liquiditätsverordnung) beinhalten unter anderem auch Vorschriften hinsichtlich eines – von der LCR unabhängigen – Stressmodells.

Die LCR-Anforderungen sind nun schon seit zwei Jahren erfolgreich in Kraft. Es ist aus unserer Sicht deshalb nicht mehr zu begründen, dass systemrelevante Banken ihre Cashflows weiterhin nach drei Stress-Szenarien und Methoden (Kapitel 4 und internes Stressmodell) steuern und an die FINMA/SNB rapportieren müssen. Wir beantragen

aus diesem Grund die Streichung dieses Kapitels aus der Liquiditätsverordnung. Falls aus regulatorischer Sicht zusätzlich zum LCR-Standard-Horizont von 30 Tagen ein 7-Tage-Horizont unerlässlich ist, sollte sich dieser grundsätzlich auch am LCR-Modell orientieren.

## B. Behandlung gruppeninterner Forderungen unter TBTF-/TLAC-Aspekten

In der Beratung zu Art. 10 Abs. 2 BankG hat das Parlament klar gemacht, dass Eingriffe in die Organisationsform bzw. -struktur nur bei mangelndem Nachweis eines genügenden Notfallplans zulässig sind (Art. 9 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 10 Abs. 2 BankG). Sowohl der Verordnungsgeber als auch die FINMA dürfen danach nicht direkt oder indirekt Vorschriften vorsehen, die im Resultat in die Organisationsfreiheit der Finanzgruppe eingreifen bzw. Veränderungen in der Geschäfts- und Organisationsstruktur zur Konsequenz haben. Bei strikter Anwendung der NSFR auch auf Ebene Einzelinstitut kann gerade eine solche Wirkung eintreten, falls dazu kein Korrektiv geschaffen wird.

Zudem ist das Anreizsystem der Erleichterungen nach Art. 10 Abs. 3 BankG zu beachten, wonach eine Finanzgruppe Anspruch auf Kapitalrabatt hat, wenn sie ihre Sanierungs- und Liquidierbarkeit durch eine freiwillige Strukturveränderung erhöht. Das ist z.B. bei Ausgliederung der schweizerischen systemrelevanten Funktionen in eine separate Bank der Fall, wie es UBS und CS vorgenommen bzw. geplant haben. Damit wird eine wesentliche TBTF-Zielsetzung umgesetzt. Die asymmetrische Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen verbunden mit der Anwendung der NSFR auf Ebene Einzelinstitut führt aber dazu, dass die Aufspaltung der bisherigen Bank rein wirtschaftlich und ex-post nicht mehr oder weit weniger sinnvoll erscheinen kann (Wegfall entsprechender gruppeninterner Finanzierung ohne Abspaltung). Eine Regelung, welche mit den Zielsetzungen und dem gesetzgeberischen Willen derart kollidieren würde, kann jedoch nicht beabsichtigt sein.

Schliesslich müssen die Grossbanken als G-SIBs zusätzliche verlustabsorbierende Mittel aufnehmen (TLAC/Bail-in-Bonds, Art. 126a ERV) und diese gruppenintern weiter ausleihen (internes TLAC). Die asymmetrische gruppeninterne Behandlung wird aber noch weiter erhöht, wenn die „Bail-in-Bonds“ und entsprechende interne „Onlends“ für Zwecke der NSFR nicht gleich wie regulatorisches Kapital behandelt werden. Zudem würde dies dem „Single-Point-of-Entry (SPoE)“-Ansatz bei einem Bail-in zuwiderlaufen (externe Mittelaufnahme durch Konzernobergesellschaft und interne Weitergabe an Konzerntöchter), weil bei einem RSF-Faktor von 100% letztlich eine Finanzierung der Tochter über den Markt erforderlich ist, womit nur noch ein „MPoE“-Ansatz möglich wäre, was nicht den Vorgaben der FINMA entspricht.

### **Umsetzungsfrist NSFR**

Zur Wahrung eines Level Playing Fields ist es entscheidend, dass die Implementierungsfrist mit den wichtigsten anderen Finanzplätzen harmonisiert wird, im Speziellen mit der Europäischen Union. Eine vorauseilende Implementierung sollte sowohl aus inhaltlichen Gründen als auch aus Wettbewerbssicht vermieden werden. Die Einführung der NSFR auf EU-Ebene erfolgt gemäss unseren Informationen nicht vor Ende 2020, dannzumal vermutlich verknüpft mit einer Übergangsphase.

Eine Implementierung der NSFR-Bestimmungen per 1. Januar 2018 lehnen wir mit Blick auf die noch einer Lösung harrenden Grundsatzfrage der Behandlung gruppen-interner Finanzierungen vehement ab. Den betroffenen Banken verblieben nur wenige Monate, um auf eine sinnvolle Umsetzung hinzuwirken und die entsprechenden Regeln einzuführen, oder aber – im Falle einer Nichtberücksichtigung unserer Einwände – um notwendige Finanzierungen in ganz erheblichem Ausmass zu beschaffen. Letzteres erscheint uns aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit und der limitierten Marktkapazität für die Emission von sogenanntem „Term funding“ als nicht realistisch, weshalb wir den von der FINMA vorgeschlagenen Zeitplan als unverhältnismässig erachten.

7

### **Ausblick**

Die Rapportierungspflicht zu weiteren Beobachtungskennzahlen gemäss Art. 18a E-LiqV war nicht Bestandteil der Gespräche im Rahmen der NAG-Liq und ist auch nicht Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung. Trotzdem möchten wir schon jetzt den Standpunkt vertreten, dass kleine Banken von der Pflicht zur Rapportierung der Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden sollten.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### A. Liquiditätsverordnung (LiqV) und Anhang

#### **Art 15b Abs. 3 Bst. a: Anforderungen für HQLA der Kategorie 2A**

Gemäss Ausführungen des BCBS (vgl. „Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“, Januar 2013, Fussnote 21) ist – unter gewissen Bedingungen – eine spezielle Behandlung von denjenigen Unternehmensanleihen erlaubt, welche von der Bank gehalten werden, um die lokalen Liquiditätsbedürfnisse der Einheit zu decken, welche ihrerseits die entsprechende Unternehmensanleihe hält. Wir beantragen, die diesbezügliche Vorschrift dem Basler Standard anzupassen.

#### **Art. 17h Abs. 2 i.V.m. Art. 17r: Behandlung gruppeninterner Finanzierungen**

Wir stellen fest, dass die von der FINMA in Übereinstimmung mit internationalen Standards geforderte Separierung systemrelevanter Funktionen in eine rechtlich selbstständige Tochterbank zu einer Situation führt, welche bei einer Einzelinstitutsbetrachtung aus NSFR-Perspektive unvorteilhaft ist. Die in Anhang 4, Ziff. 4.2 resp. Anhang 5, Ziff. 7.6 vorgenommenen Erleichterungen zugunsten genossenschaftlicher Finanzverbände sind daher zu begrüssen und unbeschadet nachfolgender Ausführungen beizubehalten.

Die in Art. 17r enthaltene Delegationsnorm erachten wir insofern als problematisch, als dass der FINMA zur Ausführung der ihr übertragenen Kompetenz, für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe ASF- resp. RSF-Faktoren festzulegen, die von den Anhängen 4 und 5 abweichen, keine Leitkriterien zur Seite gestellt werden, was für die betroffenen Banken zu Rechtsunsicherheiten führt.

Als ungleich problematischer erachten wir jedoch den Umstand, dass auf Verordnungsstufe mit der verlangten asymmetrischen Behandlung gruppeninterner Finanzierungen ein Grundsatz formuliert werden soll, welcher weit über die Anforderungen des Basler Standards hinausgeht und in seiner derzeitigen Ausprägung die Umsetzung der vom Bundesrat verabschiedeten TBTF-Vorschriften erheblich erschweren, wenn nicht gar gefährden würde. Der von den schweizerischen G-SIBs gewählte „Single Point of Entry“-Abwicklungsmechanismus macht bekanntlich ökonomisch nur dann Sinn, wenn auch die gruppeninternen TLAC-Instrumente im Rahmen der NSFR stabiles Funding generieren können.

Im Basler Text findet sich keine Unterscheidung hinsichtlich der Behandlung interner und externer Finanzierungen. Auf Ebene der Europäischen Union besteht gemäss Art. 428h CRR II grundsätzlich eine Gleichbehandlung mit der Möglichkeit von zusätzlichen Erleichterungen bei internen Finanzierungen durch die Aufsichtsbehörden.

Die Gleichbehandlung ist auch deshalb angezeigt, weil gruppeninterne Finanzierungen ebenso nach „arm's-length“-Grundsätzen und zu kommerziellen Bedingungen erfolgen müssen.



Infolge oben genannter Ausführungen beantragen wir, dass auf gruppeninterne Finanzierungen grundsätzlich dieselben ASF- resp. RSF-Faktoren anzuwenden sind wie bei Transaktionen mit einer Drittpartei. Zusätzlich sollte die FINMA die Befugnis erhalten, interne Finanzierungen generell oder im Einzelfall zu privilegieren, wo dies sachgerecht und durch das Verhältnismässigkeitsprinzip geboten ist.

**Art. 17j Abs. 1 i.V.m. Rz 398 und Anhang 5, Ziff. 8.3: Derivative Verbindlichkeiten**

Für die Berechnung der derivativen Verbindlichkeiten sehen die Bestimmungen der Europäischen Union eine differenzierte Behandlung vor. Während auf derivative Verbindlichkeiten ohne Margenvereinbarung ein RSF-Faktor von 10% appliziert wird, besteht für jene mit Margenvereinbarung folgende Wahlmöglichkeit:

- Die Anwendung eines RSF-Faktors von 20% auf die absoluten negativen Marktwerte je Netting Set, oder
- Die absolute Differenz gemäss SA-CCR Potential Future Exposure zwischen dem Marktwert aller Netting Sets mit positivem Marktwert und dem Marktwert aller Nettings Sets mit negativem Marktwert.

Generell gilt für die Berechnung: Marktwerte vor Abzug von Collateral.

Wir halten eine solche Differenzierung für ökonomisch sinnvoll und beantragen, die Behandlung derivativer Verbindlichkeiten an die Bestimmungen der Europäischen Union anzupassen.

**Art. 17j Abs. 5: Derivative Forderungen**

Wir erachten die Bestimmungen in Bezug auf Nachschusszahlungen als zu restriktiv und beantragen, dass, zusätzlich zu den Barwerten und in Konformität mit der EU-Regulierung, sämtliche HQLA der Kategorie 1 vom Betrag des positiven Wiederbeschaffungswertes abgezogen werden dürfen.

**Art. 17l: Bestimmung der Restlaufzeit von Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten**

Art. 17l statuiert eine ungleiche Behandlung zwischen Verlängerungsoptionen und Optionen einer Bank zur Verkürzung der Laufzeit. Es ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb Verlängerungsoptionen anders zu behandeln sind als Optionen, welche eine Verkürzung der vertraglichen Laufzeit erlauben. Wir beantragen deshalb, die diesbezüglichen Vorschriften dem Basler Standard anzupassen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die kürzlich publizierten Ausführungen des BCBS (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio – FAQ“, Februar 2017, Frage 27), welche eben dargelegte Ausführungen explizit stützen.

Die Bestimmungen betreffend die Berücksichtigung von Markterwartungen zur Ermittlung der Restlaufzeit von Eigenkapitalinstrumenten sind potentiell verwirrend. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (AT1- und Tier 2-Anleihen) sind in der Praxis meistens mit Call-Optionen zugunsten des Emittenten

versehen. Daraus liesse sich eine Markterwartung herleiten, dass eine Call-Absicht seitens der Emittentin zu den Call-Terminen besteht. Eine solche Auslegung ist sicherlich nicht beabsichtigt und würde auch den Anrechenbarkeitsbestimmungen der Eigenmittelverordnung zuwiderlaufen. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

In diesem Zusammenhang regen wir schliesslich an, auch die Behandlung von TLAC-Instrumenten in Art. 17I festzulegen und zwar derart, dass allfällige Optionen zum Rückkauf dieser Instrumente nicht zu berücksichtigen sind.

#### **Art. 17n: Bestimmung der Restlaufzeit von Aktiva und Ausserbilanzpositionen**

Wir verweisen wiederum auf die FAQ vom Februar 2017, welche ausdrücklich eine Gleichbehandlung von Verlängerungsoptionen und Optionen zur Verkürzung der vertraglichen Laufzeit stipulieren, und beantragen, die Bestimmungen von Art. 17n den Basler Vorgaben anzupassen.

#### **Art. 17p: Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen**

Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen sind zentrale Elemente einer ökonomischen Darstellung von Refinanzierungsrisiken. Die FINMA hat hierzu eine abschliessende Kriterienliste formuliert, die zwar dem BCBS Standard entspricht, sachlich aber nur bedingt zu überzeugen vermag. Wir beantragen deshalb zu prüfen, die Behandlung von voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen der Regulierung auf Ebene der Europäischen Union anzugleichen (vgl. CRR II, Art. 428f).

Konkret sind wir der Ansicht, dass folgende Elemente in die Liste aufgenommen werden sollten:

- Physisch gesicherte (gehedgte) ELNs („Equity Linked Note“-Produkte)
- Verbundene Aktien/Kredit-Transaktionen („Matched Stock/Borrow Loan Transactions“)
- „Prime Brokerage“-Kredite
- Wertpapiere, die als Hedge für Derivate gehalten werden

#### **Anhang 4, Ziff. 4.1 und 4.2: Kundeneinlagen grösser als CHF 1,5 Mio.**

Der in der Schweizer Umsetzung vorgesehene ASF-Faktor in Höhe von 75% auf Einlagen von Privatkunden grösser als CHF 1,5 Mio. weicht signifikant vom Basler Standard ab, der seinerseits einen ASF-Faktor von mind. 90% appliziert und in diesem Bereich bekanntlich keinen nationalen Ermessensspielraum vorsieht. Die im Erläuterungsbericht angeführte Begründung, wonach sich ein höherer ASF-Faktor mit der geringeren Stabilität von Einlagen vermögender Kunden in Stresssituationen rechtfertigen liesse, ist nicht stichhaltig. Im Unterschied zur LCR zielt die NSFR nicht auf das Verhalten der Kunden während eines Liquiditätsschocks, sondern kalibriert vielmehr deren mittel- bis langfristiges Verhalten während eines Jahres. Wir beantragen deshalb, die Behandlung von Sicht- und Termineinlagen von Privatkunden grösser als CHF 1,5 Mio. mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr dem Basler Standard anzugleichen.

**Anhang 5, Ziff. 2.1: Wertpapiere der Kategorie HQLA Level 1**

Um negative Effekte auf den Markt für Staatsanleihen zu vermeiden, schlagen wir für Wertpapiere der HQLA Kategorie 1 die Anwendung eines RSF-Faktors von 0% vor (entsprechend der Behandlung in der Europäischen Union; vgl. CRR II, Abs. 42, S. 32).

**Anhang 5, Ziff. 3 und 4.4: Ausleihungen an Finanzinstitute**

Die Europäische Union wendet bei mit L1-Aktiva besicherten Ausleihungen einen RSF-Faktor von 5% an, schliesst aber bestimmte gedeckte Schuldverschreibungen davon aus. Bei den nicht mit L1-Aktiva besicherten Ausleihungen appliziert die EU einen RSF-Faktor von 10%. Wir beantragen zu prüfen, die schweizerische Umsetzung an die Bestimmungen der Europäischen Union anzugleichen.

**Anhang 5, Ziff. 5.5: Nicht-HQLA-fähige Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr**

In Bezug auf Ziffer 5.5 des Anhangs 5 dürfte ein Übersetzungsfehler vorliegen. In Übereinstimmung mit dem Basler Text (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio“, Oktober 2014, Paragraph 40 lit. e) müsste es sich hier um Nicht-HQLA-fähige Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr handeln. Der aktuelle Wortlaut der Bestimmung („HQLA-fähige Wertpapiere“) steht im Widerspruch zur Basler Auslegung und in Konflikt zu Rz 392 des FINMA-RS 2015/2.

Wir beantragen, Anhang 5, Ziff. 5.5 entsprechend zu korrigieren und Nicht-HQLA-fähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr einen RSF-Faktor von 50% zuzuweisen. Die beiden Unterpunkte sind zu streichen.

**Anhang 5, Ziff. 5.6: Klassifikation von Treuhandfirmen / Hedge-Fonds**

Die vorgenommene Unterscheidung zwischen Finanzinstituten und anderen juristischen Personen erscheint uns wenig trennscharf und impliziert, dass Treuhandfirmen letzterer Kategorie mit entsprechend höheren zu applizierenden RSF-Faktoren zugeordnet werden müssen. Wir bitten diesbezüglich um eine Präzisierung der Begrifflichkeiten in Einklang mit der Basler Auslegung (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio – FAQ“, Juli 2016, Frage 2).

**Anhang 5, Ziff. 10.1 und 10.2: Belastung von Eventualverpflichtungen**

Für Eventualverpflichtungen ist je nach Laufzeit ein RSF-Faktor von 5%, 10% oder 15% vorgesehen. Aus unserer Sicht besteht in aller Regel aber keine Korrelation zwischen dem Finanzierungsrisiko und der vertraglichen Laufzeit der Eventualverpflichtung. Die RSF-Faktoren für Eventualverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 6 Monaten erachten wir denn auch als deutlich zu hoch. Wir beantragen deshalb, auf die Einführung laufzeitenabhängiger RSF-Faktoren zu verzichten und den genannten Faktor auf max. 5 Prozent zu begrenzen.

In Übereinstimmung mit den LCR-Bestimmungen sollte den Banken zudem die Option eingeräumt werden, das Finanzierungsrisiko dieser Eventualverpflichtungen auch im Kontext der NSFR aufgrund der effektiven Nettomittelabflüsse (der vergangenen 12 Monate) zu bestimmen.

12

Schliesslich erachten wir eine Unterscheidung in „trade finance“ und „non trade finance obligations“ in Angleichung an die Regulierung auf Ebene der Europäischen Union als angezeigt. Da Letztere keine stabile Finanzierung benötigen, ist auch von der Anwendung eines RSF-Faktors abzusehen.

**Rz 89.1 i.V.m. Erläuterungsbericht 3.5.2 (S. 17): Berechnung der LCR nach dem Abschlusstag- oder Erfüllungstagprinzip**

Gemäss Rz 89.1 muss eine Bank, die ihre LCR nach dem Abschlusstagprinzip errechnet, die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagprinzip erklären können. In den Diskussionen der NAG-Liq wurde klar, dass dies nicht bedeuten kann, dass die LCR hierfür nach beiden Prinzipien zu berechnen ist. Ebenso wenig kann es bedeuten, dass die Unterschiede in einer revisionsbeständigen und permanenten Form erklärbar sein müssen. Um diesem Verständnis Rechnung zu tragen, bitten wir um folgende Ergänzung der Randziffer: „*Wird die LCR gemäss dem Abschlusstagprinzip berechnet, muss die Bank die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagprinzip auf Verlangen der FINMA erklären können.*“

Parallel zur Präzisierung von Rz 89.1 schlagen wir folgende Änderung im Erläuterungsbericht vor: „*Es wird aber eine neue qualitative Anforderung für diejenigen Banken eingeführt, welche die LCR gemäss Abschlusstagprinzip berechnen. Diese müssen die Auswirkungen von Wertstellungsdifferenzen auf die LCR in deren grundsätzlichen Wirkungsweise einschätzen ~~abschätzen~~ können (Rz 89.1).*“

Generell ist unseres Erachtens zwingend eine für alle Institute hinsichtlich Implementierungsaufwand zumutbare und je Institut konsistente Regelung betreffend das Berichtsprinzip zu finden. Die diesbezüglichen Bestimmungen in Rz 89.1, 336, 337 und 407 FINMA RS 15/2 sowie Art. 17o LiqV ergeben kein einheitliches Bild. In Anlehnung an Rz 337 ist eine Regelung derart anzustreben, dass eine Bank die Berichterstattung zu den Liquiditätskennzahlen entsprechend dem von ihr gewählten Vorgehen bei der Rechnungslegung vornehmen darf. Dementsprechend sollte es Banken erlaubt sein, die Liquiditätsberichte zur LCR und zur NSFR entweder nach dem Abschlusstagprinzip oder nach dem Erfüllungstagprinzip vorzunehmen. Wie oben zu Rz 89.1 angeregt, reicht es unseres Erachtens aus, wenn eine Bank wesentliche Unterschiede zwischen Berichtsprinzipien hinsichtlich der grundsätzlichen Wirkungsweise einschätzen kann.

**Rz 133 bis 138: Bezeichnung von HQLA der Kategorie 2B**

Im weiteren Zusammenhang mit der Vernehmlassung würden wir es begrüßen, wenn die FINMA von ihrer Kompetenz, weitere Aktiva der Kategorie 2B bezeichnen zu können, aktiv Gebrauch machen würde, ist doch insbesondere das schweizerische Universum entsprechender Titel überaus eng gefasst. Für Banken ohne ausländische Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen erfüllen aktuell einzig SMI-Aktien des Nichtbankensektors die dafür notwendigen Kriterien. Es ist in diesem Zusammenhang nicht einzusehen, dass eine nicht im SMI enthaltene Aktie nur dann als HQLA qualifizieren kann, wenn sie von einer nicht-schweizerischen Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung gehalten wird. Mit Blick auf eine mögliche Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Industrieunternehmen regen wir an, auch Corporate Bonds als HQLA der Kategorie 2B zu qualifizieren.

**Rz 166: Bestimmungen betreffend die Diversifikation des Bestands an HQLA**

14

Die Bestimmungen enthalten keine Relativierung hinsichtlich der Grösse oder Komplexität von Banken. Kleine HQLA-Portefeuilles sind naturgemäss weniger diversifiziert als grössere, weshalb eine Ausweitung der Diversifikation unweigerlich mit relativ höheren Kosten verbunden ist. Wir schlagen vor, diesem Umstand in Rz 166 wie folgt Rechnung zu tragen: „Die Anforderungen hinsichtlich des Grads der Diversifikation sind proportional zur Grösse und Komplexität einer Bank zu verstehen.“

**Rz 176: Gekündigte Termineinlagen von Privatkunden**

Die gewählte Formulierung von Rz 176 kann dahingehend verstanden werden, dass gekündigte Termineinlagen von Privatkunden in jedem Fall mit einem Abflussfaktor von 100% zu unterlegen sind und zwar unabhängig davon, ob der Kunde eine Auszahlung verlangt hat oder nicht. Eine solche Behandlung wäre nicht nur sachfremd, sondern stellt auch einen klaren kompetitiven Nachteil gegenüber europäischen Finanzinstituten dar. Wir beantragen deshalb, die Randziffer um folgenden Nebensatz zu ergänzen: „[...] wenn eine Auszahlung mit dem Kunden vereinbart worden ist.“ Diese Formulierung entspricht Art. 24 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

**Vorbemerkung zum Zusammenspiel von Einlagensicherung und Liquidität**

Am 15. Februar 2017 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis Ende November 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Gesetze bezüglich des Einlegerschutzes auszuarbeiten. Die Anpassung des Einlegerschutzsystems wird voraussichtlich auch neue Anforderungen an die Banken hinsichtlich der Haltung von Liquidität für allfällige Abflüsse an die Einlagensicherung stellen. Die nachfolgenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Einlagensicherung in der LCR-Berechnung erfolgen deshalb unter dem Vorbehalt der zu erwartenden Neuausgestaltung des Zusammenwirkens zwischen Einlegerschutz einerseits und Liquiditätsregulierung andererseits.

**Rz 186 i.V.m. Rz 187: Berücksichtigung der Einlagensicherung in der LCR-Berechnung**

Der im BankG Art. 37h Abs. 3 Bst. b erwähnte Maximalbetrag von 6 Milliarden Franken ist nur ein Element des gesamten Sicherungssystems für gesicherte Einlagen. Es ist daher essentiell, dass sämtliche Elemente, die mit der schweizerischen Einlagensicherung in Zusammenhang stehen, mitberücksichtigt werden. Dazu gehören primär die Behandlung der privilegierten Einlagen ausserhalb der Konkursmasse und die 125%-Regel. Die Privilegierung und die 125%-Regel führen bereits für sich genommen dazu, dass die gesicherten Einlagen zu einem Grossteil aus der Verwertung der Aktiven der von der Krise betroffenen Bank zurückbezahlt werden können.

Aus diesem Grund erachten wir die Begrenzung der Einlagensicherung in der LCR-Berechnung gemäss Rz 186 des Entwurfs des FINMA-RS 2015/02 auf lediglich den Maximalbetrag von CHF 6 Mia. als nicht gerechtfertigt, insbesondere weil sie im

Widerspruch zum Bankengesetz steht. Wir ersuchen deshalb um Streichung von Rz 186.

15

Stattdessen sollte sich der Begriff „stabile Einlagen“ und die damit verbundene tiefere Abflussrate am Umfang der bei den Einzelinstituten gehaltenen gesicherten Einlagen orientieren. Wir schlagen vor, Rz 178 des Entwurfs des FINMA-RS 2015/2 wie folgt zu ändern: „*Stabile Einlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 1.1.1 LiqV sind Einlagen, die ~~vollständig~~ durch die schweizerische Einlagensicherung oder durch eine ausländische Einlagensicherung oder die gleichwertige Garantie eines Zentralstaates gesichert gedeckt sind und die entweder [...].“*

### **Rz. 187.1 bis 187.3: Aufteilung der schweizerischen Einlagensicherung auf die verschiedenen Einlagekategorien**

Die Bestimmungen zur Aufteilung der schweizerischen Einlagensicherung auf die verschiedenen Einlagekategorien erachten wir als deutlich zu restriktiv. Darüber hinaus ergeben sich aus den neuen Rz 187.1 bis 187.3 weitere Unstimmigkeiten:

- Der Zeithorizont der LCR beträgt 30 Kalendertage. Gemäss E-LiqV Anhang 1 Ziffer 1.1 umfassen Einlagen von Privatkunden alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen. Insbesondere sind Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Kalendertagen nicht zu berücksichtigen. Die in der neuen Rz 187.2 genannten Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen befinden sich somit gemäss den Ausführungen in der E-LiqV überhaupt nicht im Fokus der LCR-Berechnung. Folglich ist es inkonsistent, diese einzig bei der Anrechnung der Einlagensicherung zu berücksichtigen.
- Die Neuregelungen in Rz 187.1 bis 187.3 stehen im Widerspruch zur Einlagensicherung, die keine Unterscheidung von Einlagen nach Laufzeiten kennt.
- Im derzeit herrschenden Negativzinsumfeld sind die Volumen für Termineinlagen mit Laufzeiten über 30 Kalendertagen nur gering. Entsprechend hätten aktuell die Neuregelungen gemäss Rz 187.1 bis 187.3 nur geringe Auswirkungen auf die LCR-Quoten. Bei einem allfälligen Übergang in ein Positivzinsumfeld ist allerdings mit einer Ausweitung entsprechender Termingeldgeschäfte zu rechnen, wodurch wiederum die LCR-Quoten belastet werden. Bei grösseren Instituten ist damit zu rechnen, dass die Abflussrate für stabile Einlagen aufgrund der Neuregelungen überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommt, obwohl ein beträchtlicher Teil der Einlagen gesichert sind.

Aufgrund der durch die Rz 187.1 bis 187.3 entstehenden Unstimmigkeiten im LCR-Framework regen wir die Streichung dieser Randziffern an.

### **Rz 200 Bst. b.: Edelmetallkonten**

Bst. a und b definieren Ausnahmen vom Grundsatz, dass Edelmetallkonten wie normale Spar- oder Sichteinlagen zu behandeln sind. Wir weisen darauf hin, dass weitere Anwendungsbereiche (u.a. „Equity Linked Note“-Produkte) den Prinzipien von Bst. b entsprechen und regen an, Strukturierte Produkte explizit in die genannte Vorschrift miteinzubeziehen.



**Rz 238 i.V.m. Rz 381: Unterscheidung von „eigenen“ und „fremden“ Stiftungen**

Die in Rz 238 (LCR) resp. Rz 381 (NSFR) vorgenommene Unterscheidung in „eigene“ und „fremde“ Stiftungen erscheint sowohl aus konzeptioneller als auch aus rechtlicher Sicht als nicht angebracht. Wir regen deshalb die ersatzlose Streichung dieser Randziffern an.

**Rz 245: Berücksichtigung des wirtschaftlich Berechtigten bei Sichteinlagen**

Wir begrüßen die Einführung eines „look-through“-Ansatzes, sind jedoch der Meinung, dass dieser nicht nur auf Einlagen „*aller anderen juristischen Personen*“, sondern auch auf Einlagen von Finanzinstituten anwendbar sein sollte. Aufgrund der in Rz 245.1 bis 245.6 formulierten Voraussetzung würden aber auch weiterhin nur sehr spezifische Einlagen von Finanzinstituten für die Anwendung eines solchen Ansatzes qualifizieren (z.B. „Insurance Wrapper“-Produkte).

**Rz 278.2: Mittelabflüsse für Übernahmefazilitäten**

Die Bestimmungen von Rz 278.2 sollen unseres Erachtens nicht nur für Übernahmefazilitäten Gültigkeit haben, sondern auch auf Neufinanzierungsfazilitäten anwendbar sein, sofern die Kapitalmarkttransaktion die Zustimmung der Aktionäre erfordert.

**Rz 278.5: Behandlung von allgemeinen Fazilitäten für Betriebskapital**

Die vorgeschlagene Regelung erscheint uns nicht praktikabel. Damit Rz 278.5 tatsächlich angewendet und überprüft werden kann, bedarf es diesbezüglich einer Präzisierung des Wortlauts. Wir regen folgende Ergänzung an: „*[...] sobald die in Rz 278.2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Unternehmensakquisition, welche über den Kapitalmarkt finanziert werden soll, konkret geplant ist (z.B. eine entsprechende Absichtserklärung unterschrieben ist).*“

**Rz 285.1: Sonstige vertragliche Mittelabflüsse innert 30 Tagen**

Gemäss Rz 285.1 sind die Positionen unter den sonstigen vertraglichen Mittelabflüssen, die vom Betrag her mehr als ein Prozent der Nettomittelabflüsse ausmachen, der FINMA separat zu melden. Die Schwelle von einem Prozent ist sehr tief und führt in der Praxis zu einer weiteren Berichtspflicht, die schlecht automatisierbar ist. Auffällige Positionen in diesen Berichtszeilen werden typischerweise im Rahmen von regulären Revisionen untersucht, sodass wir diese zusätzliche Berichtspflicht als unnötig erachten. Im Minimum sollte die Schwelle bei drei Prozent angesetzt werden.



**Rz 286.1: Mittelabflüsse durch marktbasierete Auslöser („market-based-triggers“)**

17

Es sollte Banken grundsätzlich möglich sein, die Mittelabflüsse durch marktbasierete Auslöser mithilfe eines wahrscheinlichkeitbasierten Ansatzes festzulegen. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

**Rz 294.1 i. V.m. Erläuterungsbericht 3.2.4 (S. 16): Behandlung von Lombardkrediten**

Wir begrüssen die Bereitschaft der FINMA zur Revision von Rz 294.1, sehen unsere Anliegen aber nur bedingt erfüllt. Unsere ursprüngliche Kritik bezog sich auf Rahmenkredite mit unbeschränkter Laufzeit. Im bisherigen RS 15/2 wurde erwähnt, dass in einem solchen Fall eine Rückzahlung eines Kredites innerhalb von 30 Tagen nicht als Zufluss betrachtet werden darf. Das vertragliche Rahmenwerk eines unbefristeten Rahmenkreditvertrags mit der Möglichkeit, wiederholte Male Kredite (mit fester Laufzeit) in Anspruch zu nehmen, ist eine in der Schweiz gängige Praxis. Dem Kunden wird dabei nicht das Recht zum Rollen des Kredites erteilt. Die FINMA ist auf diesen Sachverhalt in der Folge eingegangen und hat (zumindest in einigen Fällen) die Prüfgesellschaften angewiesen, bis zur Klärung in der Revision des Rundschreibens diesen Sachverhalt in der Umsetzung bei den Banken nicht zu bemängeln.

Die im Erläuterungsbericht (S. 16) voneinander unterschiedenen „Festvorschuss“- und „Kontokorrent“-Kreditrahmen lassen sich inhaltlich nicht mit der üblichen Praxis der Kreditgewährung und Vertragsgestaltung in Einklang bringen. Wir sind der Meinung, dass der üblicherweise verwendete Rahmenvertrag für gedeckte feste Vorschüsse inhaltlich dem Typ des „Kontokorrent“-Kreditrahmens entspricht. Insofern ist die verbale Nähe zum alternativen „Festvorschuss“-Rahmenvertrag unglücklich gewählt. Insbesondere aber hält die FINMA im Erläuterungsbericht fest, dass „Festvorschüsse im Rahmen des Lombard-Lending“ der (nicht anrechenbaren) Kategorie der „Festvorschuss-Rahmen“ zuzurechnen sind. Insofern falsifiziert sich die Aussage der FINMA, wonach die „bisherige, ökonomisch richtige Praxis der Banken nicht angepasst werden muss und die Neuregelung ‚LCR-neutral‘ ist.“

Wir schlagen deshalb vor, die Randziffer 294.1 wie folgt anzupassen:

*„Keine Mittelzuflüsse dürfen berücksichtigt werden für Kredite, die zwar innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, jedoch kumulativ folgende Merkmale aufweisen:*

- a. Der Kredit wurde analog zu Rz 272 im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung oder Verpflichtung gewährt, welche den Zinssatz und zusätzlich entweder die Höhe oder die Laufzeit explizit festlegt, und*
- b. Die vertragliche Vereinbarung oder Verpflichtung kann durch die Bank nicht vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung widerrufen bzw. gekündigt werden.“*

Auf diese Weise dürfen Kredite, welche innerhalb des Rahmenkreditvertrags abgeschlossen und die innerhalb von 30 Tagen fällig werden, berücksichtigt werden. Dies entspricht der Praxis für feste (Lombard-)Vorschüsse. Sie können, müssen aber nicht erneuert werden. Etwaige, bereits im Vorfeld fixierte feste Vorschüsse, die automatisch gerollt werden oder trotz Ablauf nicht kündbar sind, wären selbstverständlich von dieser Regelung ausgeschlossen.

***Rz 350 ff. i.V.m. Rz 408 ff.: Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises resp. Finanzierungsnachweises***

18

In den Diskussionen im Rahmen der NAG-Liq herrschte Einigkeit darüber, dass alle Banken die gleichen Formulare für das Ausfüllen des Liquiditäts- resp. Finanzierungsnachweises verwenden sollen.

Ungeklärt blieb indessen die Frage, ob der Gebrauch von Vereinfachungen selektiv statthaft ist oder nur dann, wenn sämtliche Vereinfachungen beachtet werden. Da nicht alle Banken den gleichen Implementierungsstand und Automatisierungsgrad aufweisen, und einzelne Vereinfachungen ihrerseits an Materialitätsgrenzen gebunden sind, halten wir erstere Lösung für zwingend notwendig. Eine Einschränkung des selektiven Wahlrechts würde den Nutzen der erarbeiteten Vereinfachungen in Frage stellen, d.h. die betroffenen Banken könnten in der Praxis gar nicht davon profitieren.

***Rz 371: Behandlung von Reverse-Repo-Geschäften ohne Laufzeitbeschränkung***

Wir beantragen die Streichung der Randziffer, da die generelle Unterstellung einer Laufzeit von über einem Jahr sachlich nicht geboten ist und eine Verschärfung gegenüber den EU-Bestimmungen, welche auf eine entsprechende Kategorisierung verzichten, darstellt.

***Rz 392: Abweichungen zu den HQLA-Definitionen des LCR-Regimes***

Gemäss den Vorgaben des BCBS (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio – FAQ“, Februar 2017, Frage 26) qualifizieren auch Anleihen von ausländischen Regierungen oder Zentralbanken als HQLA der Kategorie 1 im Rahmen der NSFR, sofern die entsprechende Zentralregierung ein Risikogewicht von mehr als 0 Prozent aufweist. Wir beantragen, dieser Erleichterung im vorliegenden Rundschreiben Rechnung zu tragen, und zwar für HQLA der Kategorien 1 und 2A.

***Rz 394.1 (neu): Behandlung von Ersteinschusszahlungen, welche über einen Sicherheitenswap beschafft wurden***

Wir erachten die Ausführungen des BCBS in Bezug auf Ersteinschusszahlungen, welche über einen Sicherheitenswap beschafft wurden, als ökonomisch sinnvoll und auch im schweizerischen Kontext als angezeigt (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio – FAQ“, Februar 2017, Frage 16). Insbesondere ist sicherzustellen, dass derartige Transaktionen nicht doppelt mit stabiler Finanzierung zu unterlegen sind. Wir beantragen die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das vorliegende Rundschreiben.

***Rz 399: Bestimmung der Restlaufzeit von Aktiva und Ausserbilanzpositionen***

Gemäss Wortlaut von Rz 399 ist davon auszugehen, dass Kredite oder Fazilitäten, welche eine Laufzeitüberprüfung vorsehen, immer verlängert werden. Lediglich bei

Finanzinstituten soll eine Beurteilung durch die Bank erlaubt sein. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb die FINMA in diesem Bereich strengere Vorgaben macht als das BCBS (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio – FAQ“, Februar 2017, Frage 21). Wir beantragen, die Vorschrift dem Basler Regelwerk anzupassen.

***Rz 400: Voneinander abhängige Forderungen und Verbindlichkeiten, Derivate-transaktionen***

Wir beantragen, Strukturierte Produkte (Zertifikate) dann als interdependente Aktiva und Passiva behandeln zu können, wenn die Verbindlichkeit gegenüber dem Zertifikatskäufer mit damit verbundenen und absichernden Aktiva gedeckt ist.

***Rz 402: Voneinander abhängige Forderungen und Verbindlichkeiten, Anrechenbarkeit physischer Edelmetallbestände***

Die Beschränkung auf physische Edelmetallbestände ist nicht sachgerecht. Die Absicherung von Edelmetallkonten (Passivseite) kann auch durch Edelmetall-Anlagefonds oder Edelmetallbestände, die bei anderen Banken gehalten werden, erfolgen. Aus diesem Grund ist das Wort „*physisch*“ zu streichen.

***Rz neu: Substitution der Gegenpartei bei Forderungen, welche durch eine Zentralregierung garantiert werden***

Der anzuwendende RSF-Faktor bestimmt sich primär nach der Monetisierbarkeit des zugrundeliegenden Aktivums (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio“, Oktober 2014, Paragraph 12). So etwa sind Forderungen gegenüber Finanzinstituten mit einer vertraglichen Laufzeit von über einem Jahr mit einem RSF-Faktor von 100% zu unterlegen.

Unter der Voraussetzung, dass eine Forderung gegenüber einem Finanzinstitut durch eine Zentralregierung vertraglich garantiert ist und für jene ein aktiver Sekundärmarkt besteht, sollte unseres Erachtens eine Substitution auf die Zentralregierung möglich sein. Dieses Vorgehen entspricht auch dem im FINMA-Rundschreiben 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ vorgesehenen Substitutionsansatz.

\*\*\*

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen.  
Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

20

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is a stylized, cursive 'R' followed by a horizontal line, representing Rolf Brüggemann. The signature on the right is a more complex cursive script, representing Markus Staub.

Rolf Brüggemann

Markus Staub

**Beilage:** Redaktionelle Kommentare

Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) /  
Anhörung zur Teilrevision FINMA-RS 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“

Redaktionelle Kommentare / Beilage zur Stellungnahme

Dokument	Stellungnahme
<b>LiqV</b>	<b>Details zu den einzelnen Positionen der Liquiditätsverordnung</b>
Art. 15c Abs. 5	<p>Die gewählte Formulierung in der E-LiqV legt den Schluss nahe, dass beide Bedingungen (Bst. a. und b.) kumulativ erfüllt sein müssen, damit die betroffenen Wertpapiere als HQLA angerechnet werden können. Im Vergleich zur aktuellen LiqV wäre dies eine Verschärfung. Dies steht im Gegensatz zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 11f.), wonach bei im Ausland emittierten und in Fremdwährung denominierten Wertpapieren, die von der SNB als repofähig anerkannt wurden, die Banken nicht mehr überprüfen müssen, ob diese Wertpapiere auch von den zuständigen Behörden als HQLA anerkannt worden sind. Auch in den Sitzungen der NAG-Liquidität wurde an dieser Stelle eine Erleichterung in Aussicht gestellt.</p> <p>Um die Konsistenz von Art. 15c Abs. 5 mit dem Erläuterungsbericht (S. 11f.) und den geführten Diskussionen in der NAG-Liq sicherzustellen, regen wir an, zum Schluss von Bst. a. ein „<u>oder</u>“ einzuführen. Der korrigierte Absatz lautet sodann:</p> <p>15c Abs. 5  <sup>5</sup> Aktiva der Kategorien 1 und 2, die im Ausland emittierte Wertpapiere, Anleihen oder Schuldverschreibungen darstellen, dürfen nur an den Bestand der HQLA angerechnet werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nach den Anforderungen der entsprechenden ausländischen Regulierung HQLA-Qualität aufweisen; <u>oder</u></li> <li>b. von der SNB als repofähig anerkannt sind.</li> </ul> <p>Dieser Punkt wurde bereits mit der FINMA so vorbesprochen.</p>
<b>FINMA-RS</b>	<b>Details zu den einzelnen Positionen des FINMA-RS</b>
Rz 143	Die in der Rz 143 verwendete Abkürzung „bzw.“ („[...] keine Zunahme des Wertabschlags von mehr als 40 Prozentpunkten bei Repo-Transaktionen <u>bzw.</u> keinen Wertverlust von mehr als 40 Prozent [...]“) scheint uns verwirrend. Wir empfehlen, das „bzw.“ mit einem „oder“ zu ersetzen, womit auch eine Inkonsistenz zur französischen Übersetzung behoben würde.
Rz 236.1	Wir schlagen vor, die Formulierung „weniger als 30 Kalendertagen“ durch „bis zu 30 Kalendertagen“ zu ersetzen.
Rz 278.4	Das Wording sollte wie folgt angepasst werden: „Bei einer Neufinanzierungsfazilität, <del>die am Markt platziert werden soll</del> , ist der Nominalwert der geplanten Emission zu berücksichtigen.“
Rz 368	Wir regen an, auf die Nennung der Pfandbriefe in der Aufzählung besicherter Finanzierungsgeschäfte zu verzichten. Die korrigierte Formulierung lautet sodann: „[...] Belastete Aktiva umfassen unter anderem Vermögenswerte, die der Besicherung von Wertpapieren oder gedeckten Schuldverschreibungen (Covered Bonds) dienen [...].“ Dies entspricht auch dem Wortlaut im Erläuterungsbe-

	richt zur Änderung der Liquiditätsverordnung (vgl. S.15). Die bisherige Formulierung „ <i>Pfandbriefe oder gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds)</i> “ ist insofern verwirrend, als dass die Behandlung des Schweizer Pfandbriefs nicht in Art. 17i LiqV („ <i>Berechnung: Besicherte Finanzierungsgeschäfte</i> “), sondern in Art. 17m LiqV („ <i>Berechnung: RSF</i> “) geregelt ist. Ausländische Pfandbriefe wie auch andere Covered Bonds werden bereits mit dem Begriff der „ <i>gedeckten Schuldverschreibungen</i> “ erfasst. Dieser Punkt wurde bereits mit der FINMA so vorbesprochen.
Rz 369	In der eckigen Klammer wird u.a. auf Art. 17i Abs. 5 Bst. a verwiesen. In Art. 17i existiert allerdings kein Abs. 5. Der Bezug sollte vermutlich auf Art. 17i Abs. 4 Bst. a lauten.
Rz 387	Der in der Rz 387 verwendete Begriff der Pauschalwertberichtigung wird in der Rechnungslegung nicht mehr direkt verwendet. Wir schlagen deshalb vor, den Satz „ <i>Pauschalwertberichtigungen dürfen nicht abgezogen werden</i> “ durch „ <i>Wertberichtigungen, welche auf Portfoliobasis berechnet werden, dürfen nicht abgezogen werden</i> “ zu ersetzen.
Rz 389	Die in der eckigen Klammer genannte Ziff. 6.1 bezieht sich nur auf Hypotheken mit überjähriger Laufzeit. Haben die Hypotheken hingegen eine unterjährige Restlaufzeit, so ist Ziff. 5.6 anzuwenden. Wir regen deshalb an, den Verweis wie folgt zu ergänzen: „ <i>[...] (Anhang 5 Ziff. 6.1 LiqV für Hypotheken mit Restlaufzeit ab einem Jahr bzw. Anhang 5 Ziff. 5.6 LiqV für Hypotheken mit unterjähriger Restlaufzeit)</i> .“ Dieser Punkt wurde bereits mit der FINMA so vorbesprochen.
Rz 410	Rz 410 spricht fälschlicherweise vom „ <i>Ausfüllen des <u>Liquiditätsnachweises</u> nach Anhang 4</i> “, meint aber das „ <i>Ausfüllen des <u>Finanzierungsnachweises</u> nach Anhang 4</i> “.